

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. Mai 1947.

83/JA n f r a g e

der Abgeordneten Ing. R a a b, Dr. P i t t o r m a n n, H o n n e r und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend Verletzung der Bundesverfassung.

-.-.-.-

Im Bundesgesetz vom 9.10.1946, B.G.Bl.Nr.11/47, über den Beirat für die Statistik des Aussenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt ist die Errichtung eines Beirates vorgesehen. Nach § 3 dieses Gesetzes besteht der Beirat aus Vertretern des Bundeskanzleramtes, der beteiligten Bundesministerien, der Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, der Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie aus Fachleuten der Wirtschaft.

In der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 24.I.1947, betreffend die Satzungen des Beirates für die Statistik des Aussenhandels, B.G.Bl.Nr.21, wird abweichend von der zwingenden gesetzlichen Vorschrift der Beirat folgendermassen zusammengesetzt:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den Vertretern des Bundeskanzleramtes und der beteiligten Bundesministerien
- c) den Vertretern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Wirtschaftslebens
- d) der erforderlichen Anzahl von Fachleuten.

Das Gesetz kennt eine Vertretung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Wirtschaftslebens, unter denen in den Satzungen des Beirates auf einmal auch ein Vertreter der Österreichischen Nationalbank aufscheint, nicht, sondern sieht lediglich Beiräte der drei Kammern vor.

Den gefertigten Abgeordneten, die sämtliche Parteien des Nationalrates vertreten, erscheint es notwendig, bei dieser Gelegenheit auf die Bestimmungen des Art.18, Abs.(1), der Bundesverfassung hinzuweisen, der besagt:

"Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden."

Die Abgeordneten empfinden das Vorgehen eines Teiles der Bürokratie, welche Verordnungen ohne Rücksicht auf gesetzliche Vorschriften ausarbeitet und zur Unterschrift verlegt, als mit Sinn und Wortlaut der Bundesverfassung in Widerspruch stehend und ersuchen um eheste Abhilfe.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, die Verordnung vom 24.I.1947, B.G.Bl.Nr.21, soweit sie nicht durch den Wortlaut des Bundesgesetzes vom 9.10.1946, B.G.Bl.Nr.11, gedeckt ist, aufzuheben ?

-.-.-.-